

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
für Filmproduktions-Leistungen**

Stand: 07. Juli 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma flashlight-media, Axel Büchler, Lorenzstraße 11, 04668 Grimma für jegliche Leistungen wie Filmaufnahmen, Tonaufnahmen, Luftausnahmen, Design,- und Grafik Leistungen u.a..

Die Firma flashlight-media, Axel Büchler mit Sitz in Grimma (nachfolgend flashlight-media genannt) stellt dem Kunden die bestellten Filmproduktions-Leistungen mit allen enthaltenen Leistungsbestandteilen sowie eventuell beauftragten ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

Die AGB sind im Internet unter [www.flashlight-media.de](http://www.flashlight-media.de) jederzeit frei abrufbar und werden bei erstmaliger Inbetriebnahme (Online-Konfiguration des flashlight-media Internet-Service) erneut zur Kenntnis gebracht. Der Kunde erkennt die AGB der Firma flashlight-media sowohl auf dem Angebot als auch bei der Online-Konfiguration an. Er kann die AGB jederzeit per einfachem Mausklick auf den angezeigten Button ausdrucken. flashlight-media ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Ankündigung erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet auf den Seiten von flashlight-media. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Veröffentlichung im Internet, so werden die geänderten oder ergänzenden Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist flashlight-media berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Die Auftragserteilung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Leistung annehmen können. Alle erstellten Angebote von flashlight-media sind freibleibend.

## 3. LEISTUNGEN

3.1 Für die Erstellung der in Auftrag gegeben Bilder oder Videoformate gelten besondere Ausführungsbedingungen als vereinbart, um die allgemeine Sicherheit und den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Insbesondere werden Bilder- und Videoflüge nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchgeführt. Die Vorschriften können bei uns eingesehen werden. Der Auftraggeber ist insbesondere gehalten, folgende generelle Standardbedingungen im Vorfeld zu berücksichtigen:

- kein Flug bei Regen, Nieselregen, Nebel oder Schneefall
- kein Flug vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang
- kein Flug bei Windstärken über 40 km/h
- kein Flug ohne Sichtkontakt zur Flugdrohne (Sichtflug nach VFR-Regeln)

- maximale Flughöhe 100 Meter (variiert nach Flugraum-Standorten im In- und Ausland)
- maximale Entfernung zum Piloten horizontal 100 m
- Flugzeit ca. 20 Minuten je Akku-Einheit
- kein Überflug von Sperrgebieten (z.B. MSB oder Grenzgebieten)
- kein Überflug von Grundstücken ohne Genehmigung des Grundstücksbesitzers
- kein Überflug zu Zwecken der Spionage

3.2 Mündliche Zusagen unsererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3.3 Sind von uns Leistungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik, externen Genehmigungsverfahren und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

3.4 Alle Nutzungsrechte (Urheberrecht) verbleiben bei uns, sofern diese nicht ausdrücklich auf den Auftraggeber übertragen werden. Die Übertragung von Nutzungsrechten steht generell unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlungen. Wir dürfen sämtliches Bild-, Video- und Tonmaterial uneingeschränkt für eigene Zwecke nutzen.

#### 4. URHEBERRECHT & NUTZUNGSRECHTE

4.1 Alle Nutzungsrechte (Urheberrecht) verbleiben bei uns, sofern diese nicht ausdrücklich auf den Auftraggeber übertragen werden. Die Übertragung von Nutzungsrechten steht generell unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlungen. Wir dürfen sämtliches Bild-, Video- und Tonmaterial uneingeschränkt für eigene Zwecke nutzen.

4.2 Der Auftraggeber benötigt die schriftliche Einwilligung von uns zur Werksnutzung auch in dem Fall, dass das Werk (Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, etc.) die für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht. Die Einwilligung ist vergütungspflichtig.

4.3 Die fertigen Fotos und Videoformate dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede auch teilweise Nachahmung ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die flashlight-media, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem aktuellen Tarifvertrag für Filmproduktionsleistungen (TV FFS) übliche Vergütung als vereinbart.

4.4 Die flashlight-media überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber jedoch erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Wir, die flashlight-media, bleiben in jedem Fall, auch wenn wir das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt haben, berechtigt, unsere Fotos, Videoformate und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung, (z.B. auf der Website) zu verwenden. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an

## **flashlight** media [ Werbeagentur ]

Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der flashlight-media.

4.5 Die flashlight-media hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen (Hard- und Soft Copies) über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der flashlight-media eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der für das betreffende Werk vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der flashlight-media, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

5.5 Vorschläge und Weisungen unsererseits und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

### 5. MÄNGEL

5.1 Bild-, Video und Tonmaterial wird mit den in der Auftragsbestätigung bezeichneten technischen Geräten (Kameras etc.) erstellt. Die technischen Daten der Geräte geben entsprechend die zu erwartende und technisch mögliche Qualität vor. Äußere Einflüsse wie mäßige Lichtverhältnisse, ungewollten Spiegelungen, Reflektionen, ungewollte Personen oder Gegenstände im Bild, Vibrationen durch Wind, stellen keinen Minderungsgrund dar. Daraus nötige Nachbearbeitungen des Bild-, Video und Tonmaterials sind auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen.

5.2 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

### 6. ABNAHME & VERGÜTUNG

6.1 Im Zweifel ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

6.2 Die Vergütung für die Fotos, Videoformate und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage unserer bzw. mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

6.3 Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

6.4 Rügen und Beanstandungen bezüglich äußerlich erkennbarer Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich beim uns geltend zu machen. Danach gilt das Werk bezüglich dieser Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

6.5 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder

## **flashlight** media [ Werbeagentur ]

nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die flashlight-media behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

6.6 Mit der Abnahme unserer Arbeiten und der Freigabe von Entwürfen, fertigen Fotos und Videoformaten, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

6.7 Werden die Entwürfe erneut und in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen benutzt, steht der flashlight-media zusätzlich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu.

### 7. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- & REISEKOSTEN

7.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Videoformaten, werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem aktuellen Tarifvertrag für Filmproduktions-Leistungen (TV FFS) gesondert berechnet.

7.2 Die flashlight-media ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der flashlight-media entsprechende Vollmacht zu erteilen.

7.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnungen der flashlight-media abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, der flashlight-media im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

7.4 Auslagen für Nebenkosten, insbesondere das Technischequipment ist vom Auftraggeber zu erstatten.

7.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 8. HERAUSGABE VON DIGITALEN DATEN

8.1 Die flashlight-media ist nicht verpflichtet, Datenträger oder Dateien, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Datenträger oder Dateien, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

8.2 Hat die flashlight-media dem Auftraggeber Datenträger oder Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung unsererseits geändert werden.

## 9. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG & BELEGMUSTER

9.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der flashlight-media auf Aufforderung Korrekturmuster vorzulegen.

9.2 Die Produktionsüberwachung durch uns, erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die flashlight-media berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der flashlight-media 10 einwandfreie Belege unentgeltlich. Die Flashlight-media ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 10. HAFTUNG

10.1 Die flashlight-media haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch hinsichtlich des Handelns seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist jedoch die Haftung auf den nach der Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Die gesetzlichen Regeln zur Beweislastverteilung und der Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit werden durch diesen AGB's nicht verändert bzw. eingeschränkt.

10.2 Die Versendung der Arbeiten online oder durch physischen Transport erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

10.3 Die Haftung der flashlight-media ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern oder Dateien die beim Dateimport auf das System der Auftraggebers entstehen.

10.4 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der flashlight-media übergebenen Vorlagen (Texte, Bilder, Filme, Grafiken etc.) berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind.

10.5 Die flashlight-media haftet nicht für die Wettbewerbs und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten; ebenso wenig für die Neuheit des Produktes.

## 11. VERZUG DES AUFTRAGGEBERS – VERZÖGERUNG

11.1 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die flashlight-media eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Maßgebend für die Erhöhung ist der Zeitraum, um die der vertraglich vereinbarte Beginn der Werkserstellung durch den Auftraggeber verzögert wird und die hierdurch verursachte Einschränkung der flashlight-media, ihre Arbeitskraft anderen Aufträgen zu widmen.

- bis 6 Tage vor Auftragstermin 25% des Honorars
- bis 3 Tage vor Auftragstermin 50% des Honorars
- bis 48 Stunden vor Auftragstermin 70% des Honorars
- bis 24 Stunden vor Auftragstermin 100% des Honorars

11.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, unbestreitbar oder von uns anerkannt sind. Unberührt bleibt das Recht der flashlight-media, die durch den Gläubigerverzug verursachten Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen und nach Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des vom Auftraggeber zu verantwortenden Leistungshindernisses vom Vertrag zurückzutreten.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNG

12.1 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3 Sofern der Auftraggeber die Leistung der flashlight-media als Kaufmann bestellt, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist Gerichtsstand Grimma.